

## MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgar

Über
Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
Landesfamilienrat
Landesarbeitsgemeinschaft gemeinnütziger Familienferienstätten in Baden-Württemberg
Nachrichtlich: Gemeindetag

an die Jugendämter, Träger der Familienbildung und Frühen Hilfen sowie Familienferienstätten in Baden-Württemberg Datum 29.03.2022 Name Dr. Johanna Kemper

Durchwahl 0711-123 3695 Aktenzeichen 21-5049.2-001.01/16

(Bitte bei Antwort angeben)

Hinweise des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration zur Umsetzung des Landesprogramms "STÄRKER nach Corona" vom 29. März 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen bereits aus den vorausgegangenen Besprechungen bekannt ist, stellt das Land im Rahmen des befristeten Aufholprogrammes "STÄRKER nach Corona" unter dem Dach von STÄRKE zusätzliche Mittel zur Verfügung: Mit zusätzlich 1 Mio. EUR werden die im Jahr 2022 zur Verfügung stehenden Mittel verstärkt; weitere 2 Mio. EUR werden über eine Mitte 2022 anlaufende Sonderförderlinie für gezielte Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemiefolgen für Familien zur Verfügung gestellt.

In den Vorgesprächen wurden die nachstehenden Hinweise erarbeitet, mit denen wir Sie über die weitere Umsetzung informieren wollen.

Angesichts der gegenwärtigen Situation, in der viele Frauen mit Kindern in Baden-Württemberg ankommen, die oftmals stark belastet sind, möchten wir Sie ermutigen, die Flexibilität, die STÄRKE bietet, zu nutzen und auch für diese Zielgruppe kurzfristig



<sup>-</sup> nur elektronischer Versand -

Angebote zu schaffen. Vor allem offene Treffs erscheinen uns als eine gute Möglichkeit, diese Familien niederschwellig zu unterstützen. Für entsprechende Angebote der Familienbildung sowie als Sachkosten für offene Treffs, von denen nach der VwV STÄRKE 80% erstattet werden können, können auch Honorare für Dolmetscherinnen und Dolmetscher, die für die Durchführung dieser Angebote benötigt werden, geltend gemacht werden.

## Erhöhung der STÄRKE-Mittel um 1 Mio. EUR in 2022 (Zusatzbetrag STÄRKER)

- ⇒ Zusätzlich zu den regulären Haushaltsmitteln können in 2022 bis zu 1 Mio. EUR (im Folgenden "Zusatzbetrag STÄRKER") zur Verfügung gestellt werden.
- ⇒ Es gilt vollumfänglich die VwV STÄRKE 2019; alle unter dieser VwV förderfähigen Angebote können zu den bekannten Konditionen auch aus dem Zusatzbetrag STÄRKER finanziert werden.
- ⇒ Es werden in 2022 keine Haushaltsmittel für die zweite Verteilrunde zurückbehalten, sondern die verfügbaren Haushaltsmittel vollumfänglich mit der ersten Verteilrunde ausgekehrt.
- ⇒ Der Zusatzbetrag STÄRKER wird mit der ersten Verteilrunde zusätzlich zu den regulären Haushaltsmitten für STÄRKE zur Verfügung gestellt.
- ⇒ Eine gesonderte Bedarfsmeldung für den Zusatzbetrag STÄRKER ist <u>nicht</u> erforderlich.
- ⇒ In den Verwendungsnachweisen muss ausgewiesen werden, für welche Maßnahmen die Mittel aus dem Zusatzbetrag STÄRKER eingesetzt wurden (Nähere Vorgaben hierzu folgen).
- ➡ Mittel aus dem Zusatzbetrag STÄRKER, die 2022 nicht verbraucht wurden, sind an das Land zurückzuzahlen und stehen im Haushaltsjahr 2023 nicht mehr zur Verfügung.

## Sonderförderlinie "STÄRKER nach Corona" ab Sommer 2022

- ⇒ In den Jahren 2022/2023 stellt das Land insgesamt zusätzlich bis zu weitere 2 Mio. EUR für einen Sonderförderbereich "STÄRKER nach Corona" zur Verfügung.
- ⇒ Hiervon sollen 400.000 EUR für Familienbildungsfreizeiten vorgehalten werden, die landesweit Familien ansprechen, die besonders belastet sind und bei denen aufgrund der Größe der Zielgruppen die Organisation durch einzelne Landkreise

nicht sinnvoll erscheint (z.B. Familien mit Kindern mit seltenen schweren Erkrankungen/Behinderungen, verwaiste Familien, Familien mit psychisch erkrankten Familienmitgliedern).

- ⇒ Die Förderung erfolgt grundsätzlich nach der VwV STÄRKE 2019, mit den nachfolgenden Ergänzungen:
  - ⇒ Förderfähig sind nur Angebote
    - o die neu geschaffen wurden und kumulativ -
    - mit denen spezifisch auf pandemiebedingt entstandene Bedarfe reagiert wird.
  - ⇒ Als neu geschaffen gelten Angebote, die
    - seit Frühjahr 2020 zur Reaktion auf Pandemiefolgen eingeführt wurden
    - künftig zur Reaktion auf Pandemiefolgen neu geschaffen werden.
  - ⇒ Ein Ausbau bereits etablierter Angebote (z.B. die zweimalige statt einmalige Durchführung eines bereits etablierten Kurses) fällt nicht unter den Sonderförderbereich und kann nur im Rahmen des regulären STÄRKE-Programms gefördert werden.
  - ⇒ Es sind **gesonderte Bedarfsmeldungen und Verwendungsnachweise** erforderlich.
    - Die erste Bedarfsmeldung für den Sonderförderbereich erfolgt mit den Bedarfsmeldungen für die zweite Förderrunde STÄRKE (Frist 1. Juli 2022) und bezieht sich auf Angebote im Zeitraum bis Ende 2022. In der ersten Förderrunde werden <u>maximal</u> 1 Mio. EUR verteilt. Ein entsprechendes Formular wird vom KVJS erstellt und auf der Internetseite des KVJS zum Landesprogramm STÄRKE zur Verfügung gestellt.
    - Die Bedarfsmeldungen für die zweite Förderrunde des Sonderförderbereichs erfolgen im November 2022 für Angebote im 1. bis 3. Quartal 2023.
    - Die Abgabe des Verwendungsnachweises beim KVJS erfolgt im 4.
       Quartal 2023 (genaues Datum wird rechtzeitig bekannt gegeben). Nach Prüfung der Verwendungsnachweise werden die nicht verausgabten Mittel zurückgefordert und stehen nicht mehr für Maßnahmen im Folgejahr zur Verfügung.
  - ⇒ Für von den gemeinnützigen Ferienstätten organisierte landesweite Familienbildungsfreizeiten (s.o.) erfolgt die Planung und Abwicklung direkt zwischen KVJS und Familienferienstätten.

- ⇒ Bei neuen Angeboten, mit denen gezielt auf Pandemiefolgen reagiert wird, ist keine gesonderte Prüfung erforderlich, ob teilnehmende Familien sich in besonderen Lebenslagen befinden. Die besondere Lebenslage ergibt sich in diesen Angeboten aus der pandemiebedingten Belastung, auf die das Angebot ausgerichtet ist.
- ⇒ Auf Angebote für Familien mit Kindern im Kindergarten- und Grundschulalter und Eltern-Kind-Angebote soll in der Planung ein besonderes Augenmerk gerichtet werden, da diese Zielgruppe durch Angebote im Rahmen des Aufholpakets des Bundes im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nicht erreicht wird.
- ⇒ Die folgenden Angebote sind im Sonderförderbereich ohne besondere Begründung förderfähig:
  - Eltern-Kind-Angebote und Elternkurse zu den Themen:
    - Verbesserung der Eltern-Kind-Bindung in belasteten Familien (z.B. "Familienbildungsfreizeiten zuhause")
    - Mental Health, Psychoedukation
    - Familien mit psychisch belasteten Kindern
    - Riskante Mediennutzung von Kindern und Mediensuchtprävention
    - psychische Belastungen von Eltern
    - Umgang mit Ängsten
    - Konflikt- und Krisenbewältigung
    - Wiedererwerb von Alltagsstrukturen
    - Übergänge (KiTa-Schule) unter Pandemiebedingungen
    - Stärkung der Elternkompetenz und Verbesserung der Eltern-Kind-Interaktion im Umgang mit Lern- und Entwicklungsrückständen von Kindern
    - pandemiebedingte Veränderungen bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und Rollenverteilungen
  - Umsetzung neuer Kurse auf Basis von beim Landesfamilienrat/Netzwerk Familienbildung entwickelten (online-)Modulen (weitere Informationen folgen)
  - Familienbildungsfreizeiten, die sich gezielt an Familien richten, die durch die Folgen der Pandemie besonders belastet waren (z.B. Ein-Eltern-Familien, Familien mit Kindern mit Behinderungen, arme und armutsgefährdete Familien)
  - o offene Treffs mit thematischen Bezug zu Pandemiefolgen

- Gruppen(beratungs)angebote bei freien Trägern für belastete Familien (auch interdisziplinär, z.B. in Kooperation mit Erziehungsberatungsstellen – fachliche Hinweise hierzu folgen).
- ⇒ Bei sonstigen Angeboten muss der Coronafolgenbezug jeweils individuell begründet werden.

Mit freundlichen Grüßen

i. V. Marion Deiß

Marion

Leitende Ministerialrätin